

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Untergeordnete Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
3. Pflanzgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe 'a' BauGB)

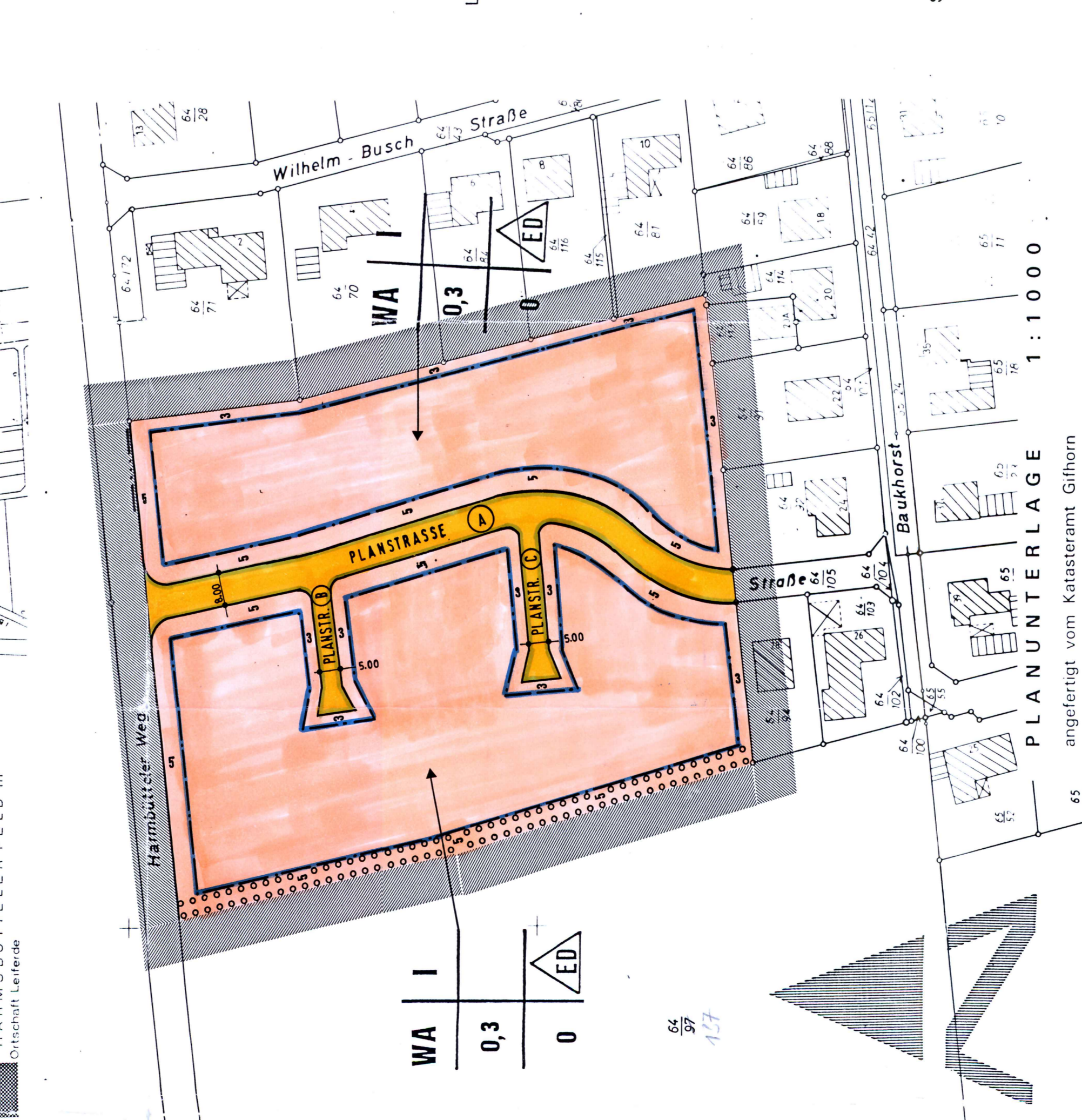
- a) Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Flora und Fauna sind im Bereich des festgesetzten Pflanzstreifens mindestens je angefangene 100 m² Grundstücksfläche je 1 Laubbaum, Größe I und Größe II, sowie 15 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten.

- b) Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Kleinklimas sind je angefangene 350 m² Wohnbaugrundstück 1 bodenständiger Laubbaum der Größe II zu pflanzen und zu erhalten.

- c) Im Bereich der Planstraße (A) sind je 100 m² Verkehrsfläche 1 hochstammiger Laubbaum (15% Laubbäume der Größe I und 85% Laubbäume der Größe II) zu pflanzen. Pro Baum ist eine mindestens 4 m² große Vegetationsfläche herzustellen.

Table with 2 columns: Laubbäume der Größe I and Laubbäume der Größe II. Lists various tree species like Acer platanoides, Quercus robur, etc.

Table with 2 columns: Sträucher and Traubenträucher. Lists various shrub species like Cornus sanguinea, Corylus avellana, etc.



PLANUNTERLAGE 1:1000
angefertigt vom Katastramt Gifhorn
Stand vom: 21.12.93
Az.: A3 - 18 / 93
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Leiferde
Flur: 8

4. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 1. Alternative BauGB)
Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung der Verstärkung von Niederschlagswasser sind im Geltungsbereich des Bauantrages Stellplätze und Parkplätze mit ihren Zufahrten nur in wasser-durchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30% Fugenan-teil, Rasensteine, Schotterrasen o. ä.) zulässig.

5. Belange des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Ziffer 16 BauGB)
Zur Entlastung der Vorflut und zur Regulierung des Wasserhaushaltes ist das Oberflächenwasser von den befestigten Flächen der Grundstücke auf den Grundstücken selbst sowie das anfallende Oberflächenwasser im Straßenseitenraum zu versickern. Das über-schüssige Oberflächenwasser ist dem vorhandenen Regenwasserkanal in der Straße Baukhorst abzuleiten.

6. Mindestgrundstücksgröße und Mindestgrundstücksbreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Germäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB beträgt bei den zu bildenden Baugrundstücken die Mindestgrundstücksgröße 700 m² die Mindestgrundstücksbreite 22 m im Mittel

Für Doppelhausgrundstücke gilt die Hälfte der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße bzw. der Mindestgrundstücksbreite.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Dachform
Im Geltungsbereich nach § 1 sind Sattler-, Walim- und Krüppel-walmdächer zulässig.

§ 3 Dachneigung
Die Neigung der Dachflächen darf nur 25° - 45° (Altgraf) betragen.

§ 4 Materialien und Farben der Dächer
Für die geneigten Flächen der Dächer sind nur Dachpflannen mit roten bis rotbraunen Farbönen, eingegrünt durch die Farbkar-te der RAL-Farben 840 HR 2002 (blutorange), 3009 (oxitrot), 3011 (braunrot), 3016 (korallenrot), 8012 (rotbraun) und 8015 (kastanienbraun) sowie Dachschindeln, eingegrünt durch die Farbkar-te der RAL-Farben 7015 (schiefergrau) und 7016 (antrazitgrau) oder Mischungen der genannten Farböne zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
WA: Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
0,3: Grundflächenzahl
1: Zahl der Vollgeschosse als höchstmaß
Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 20 und 23 BauNVO)
0: Offene Bauweise
ED: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsmitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauNVO)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und 12, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und 23 BauNVO)
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Sonstige Planzeichen

URSCHRIFT
BEBAUUNGSPLAN NR.19
HARMBÜTTLELER
FELD III
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

GEMEINDE LEIFERDE
ORTSCHAFT LEIFERDE
LANDKREIS GIFHORN
M
1
1000

Satzungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Be-denken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.09.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung ge-billigt.
Leiferde, 05.10.1994
Gemeindedirektor Janzen

Inkrafttreten
Der vom Rat der Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BauGB be-schlossene Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 30.10.1994 im Amtsblatt Nr. 12 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.10.1994 rechtsverbindlich geworden.
Leiferde, den 01.12.1994
Gemeindedirektor Janzen

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Leiferde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nachstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.
Leiferde, den 05.10.1994
Bürgermeister Boufford
Gemeindedirektor Janzen

verkürzte öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.06.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine verkürzte öffentliche Aus-legung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-MaßnahmenG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.09.1994 örtlich bekanntgemacht
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben verkürzt vom 03.09.1994 bis 27.09.1994 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen.
Leiferde, den 05.10.1994
Gemeindedirektor Janzen